

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften am Department Gesundheitswissenschaften der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

vom 29. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20.12.2012 (Hmb GVBl. S. 550), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat am 15. November 2012 beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften ist ein praxisorientiertes berufs-qualifizierendes Studium auf wissenschaftlicher Basis. Es vermittelt die Qualifikation zur selbständigen Bearbeitung von gegebenen Fragestellungen und Praxisprojekten aus verschiedenen Bereichen der Gesundheitswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden.

Dazu gehören insbesondere:

- die Planung und Durchführung von Erhebungen sowie die Analyse und Interpretation von gesundheitsbezogenen Informationen und Daten,
- die Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Maßnahmen zur Veränderung von Verhalten und strukturellen Bedingungen für mehr Gesundheit bei Individuen, Gruppen und Populationen und
- die Mitarbeit in Projekten und im Management von Organisationen und Unternehmen im Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Umweltbereich sowie in der Gesundheitswirtschaft.

Typische berufliche Tätigkeitsfelder sind der gesundheitliche Arbeits-, Umwelt- und Verbraucher-schutz, die betriebliche und kommunale Gesundheitsförderung, die Gesundheitsberichterstattung und Epidemiologie, Forschung und Qualifizierung bei Unternehmen, Behörden, Krankenkassen, Berufgenossenschaften, Verbänden und Instituten.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften. Es gilt ergänzend die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik (APSO-INGI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 21. Juni 2012. Nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Hochschule ist ein Studium in diesem Studiengang auch als Teilzeitstudium möglich.

§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 Lehrangebot

(1) Für den Abschluss Bachelor of Science sind 180 Credit Points (CP) zu erwerben. Sie werden nur erteilt, wenn die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden und die vorgeschriebenen Praxiszeiten erfolgreich abgeleistet wurden. Für die Module besteht eine Anmeldeverpflichtung.

(2) Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Das erste Studienjahr besteht aus 12 Pflichtmodulen mit jeweils 5 CP. Das zweite und dritte Studienjahr besteht aus 18 Modulen mit jeweils 5 CP, aus einem hochschulgeleiteten Praktikum über 16 Wochen mit 20 CP sowie einer Bachelorarbeit mit 10 CP.

(3) Das Modulangebot des zweiten und dritten Studienjahres ist in Pflicht- und Wahlpflicht-module unterteilt. Die Studierenden müssen alle 13 Pflichtmodule einschließlich 2 Projekten und 5 weitere Module des Wahlpflichtbereichs absolvieren.

In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

BR	=	Betreuungsrelation	PL	=	Prüfungsleistung (benotet)
CP	=	Credit Points	PrA	=	Prüfungsart
FS	=	Fachsemester	Prak	=	Laborpraktikum
G	=	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote, Notenanteil	PrF	=	Prüfungsform
Gr	=	Gruppengröße	Pro	=	Projektabschluss
H	=	Hausarbeit	PSM	=	Projektseminar
K	=	Klausur	R	=	Referat
LA	=	Laborabschluss	S	=	Seminar
LVA	=	Lehrveranstaltungsart	SeU	=	Seminaristischer Unterricht
M	=	mündliche Prüfung	SL	=	Studienleistung (unbenotet)
PG	=	Praxisgruppe	SWS	=	Semesterwochenstunden
POL	=	Problemorientiertes Lernen	Üb	=	Übung
Pj	=	Projekt	ÜT	=	Übungstestat

Das erste Studienjahr besteht aus folgenden Pflichtmodulen:

12 Module mit jeweils 5 CP = 60 CP										
Nr.	Modul	FS	G	CP	Fach	SWS	LVA	PrF	Gr	BR
1	Einführung in die Gesundheitswissenschaften und Public Health	1	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
2	Soziologie und Psychologie	1	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
3	Statistik mit Laborpraktikum	1	3	5	Statistik	2	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
					Laborpraktikum	2	Prak		13,3	3
4	Grundlagen der Medizin und Humanbiologie	1	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
5	Ethik und Anthropologie	1	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
6	Wissenschaftliche Methodik und Problemorientiertes Lernen in den Gesundheitswissenschaften	1	3	5	Wissenschaftliche Methodik	2	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
					POL Gesundheitswissenschaften	2	POL		20	
7	Einführung in Gesundheitsförderung und Prävention	2	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
8	Einführung in die Epidemiologie	2	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
9	Gesundheitssoziologie	2	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1

10	Public Health Nutrition und Grundlagen der Ernährung	2	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
11	Einführung in die Ökonomie	2	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
12	Empirische Sozialforschung und Laborpraktikum epidemiologische Statistik	2	3	5	Empirische Sozialforschung	2	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
					Laborpraktikum	2	Prak			

Das zweite und dritte Studienjahr besteht aus folgenden Modulbereichen und Modulen:

Pflichtbereich

13 Module mit jeweils 5 CP = 65										
Nr.	Modul	FS	G	CP	Fach	SWS	LVA	PrF	Gr	BR
13	Arbeitswissenschaften mit Laborpraktikum	3	3	5	Arbeitswissenschaften	2	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
					Laborpraktikum	2	Prak		13,3	3
14	Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitssektor	3	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
15	Medizin und Heilkunde	3	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
16	Epidemiologie und Statistik	3	3	5	Epidemiologie und Statistik	2	SeU	PL: H, K, M, R	40	3
					Laborpraktikum	2	Prak		13,3	
17	Gesundheitspädagogik	3	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
18	Surveillance und Gesundheitsberichterstattung	4	3	5	Gesundheitsberichterstattung	2	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
					Anwendungseminar GBE	2	S		20	2
19	Projekt- und Qualitätsmanagement	4	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
20	Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmärkte	4	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
21	Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement und betriebliches Gesundheitsschutzmanagement	5	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
22	Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik	5	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
23	Evaluation im Gesundheitswesen	5	3	5	Evaluation im Gesundheitswesen	2	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
					Anwendungseminar Evaluation	2	S		20	2
24	Fachprojekt Gesundheitswissenschaften 1	4	3	5		4	Pj	PL: Pj	13,3	3

25	Fachprojekt Gesundheitswissenschaften 2	5	3	5		4	Pj	PL: Pj	13,3	3
----	---	---	---	---	--	---	----	--------	------	---

Wahlpflichtbereich

Die zu absolvierenden 5 Wahlpflichtmodule gemäß § 3 Abs. 3 sind aus dem nachfolgenden Angebot zu wählen.

5 Module mit jeweils 5 CP = 25 CP aus 70 CP										
Nr.	Modul	FS	G	CP	Fach	SWS	LVA	PrF	Gr	BR
26	Einführung in berufsfeldbezogene Rechtsgebiete	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
27	Umwelt und Gesundheit	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
28	Ernährungsverhalten/Eating Behaviour	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
29	Human Resource Management	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
30	Mental Public Health	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
31	Gesundheitlicher Verbraucherschutz	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
32	Forschungsmethoden	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
33	Bewegung, Entspannung, Gesundheit	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
34	Beratung und Gesprächsführung	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
35	Entwicklung und Management von Dienstleistungen im Gesundheitswesen	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
36	Methoden des Gesundheitsmanagements	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
37	English in Health Sciences 1	ab 3	3	5		4	Prak	PL: H, K, M, R	14,3	1
38	English in Health Sciences 2	ab 3	3	5		4	Prak	PL: H, K, M, R	14,3	1
39	English in Health Sciences 3	ab 3	3	5		4	Prak	PL: H, K, M, R	14,3	1

(4) Die Lehre und die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen berücksichtigen englischsprachige Fachliteratur in angemessenem Umfang. Teile der Lehre und des Unterrichtsgesprächs können in englischer Sprache stattfinden.

§ 4 Praktikum

(1) Das Praktikum ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter und betreuter, inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer einschlägigen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 16 Wochen abgeleistet wird. Das Praktikum kann frühestens nach Erwerb von 90 CP durchgeführt werden. Es wird in der Regel durch ein Seminar vor- und nachbereitet und durch einen Praktikumsbericht in Form einer Hausarbeit abgeschlossen. Das Praktikum stellt eine unbenotete Studienleistung

dar. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss feststellen, ob ein individuelles Ausbildungsziel nur durch ein Praktikum im europäischen oder außereuropäischen Ausland möglich ist.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss des Praktikums und des begleitenden Seminars erwirbt die oder der Studierende 20 CP.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vor-gegebenen Frist ein Problem aus ihrem Studienschwerpunkt selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) In der Regel soll in der Bachelorarbeit eine Aufgabe oder Problemstellung aus der Praktikums-einrichtung bearbeitet werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann frühestens nach Erwerb von 90 CP begonnen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Die Frist beginnt mit Ausgabe des Themas.

(5) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit erwirbt die oder der Studierende 10 CP.

§ 6 Festlegung der Gesamtnote

Jedes Modul wird mit dem in § 3 Abs. 2 und 3 festgelegten Leistungsnachweis abgeschlossen. Sofern mehrere Prüfungsarten nach § 3 Abs. 2 und 3 zur Wahl stehen, trifft die Prüferin oder der Prüfer die Wahl zu Beginn der Lehrveranstaltung.

Die Modulnoten fließen mit jeweils folgenden Anteilen in die Gesamtnote ein:

Erstes Studienjahr: 3%,

zweites und drittes Studienjahr:

- Pflichtbereich 3%

- Wahlpflichtbereich 3%,

- Bachelorarbeit 10%.

§ 7 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über das Prüfungsergebnis wird ein Zeugnis sowie ein englischsprachiges Diploma-Supplement ausgestellt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Bachelorstudiengang

Gesundheitswissenschaften berechtigendes Zeugnis,

2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften,

3. alle erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen; die Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden und die Studienleistungen bestanden sein,

4. der Nachweis des erfolgreich absolvierten Praktikums (§ 4).

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2013.

Ein Wechsel in die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften vom 22. Juli 2010 oder umgekehrt ist nicht möglich. Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften vom 22. Juli 2010 findet noch für alle Studierenden Anwendung, die das Studium vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 29. November 2012**